

Kanzler
Arne Burda

Hygieneschutzkonzept für das Wintersemester 2021/2022 an der TUHH

Im vorliegenden Hygienekonzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)" (EVO), §22 in Verbindung mit §§ 5, 6, 8 und 10h im Wege eines Rahmen-Schutzkonzeptes für den Lehrbetrieb in Präsenz der TUHH und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der TUHH untersagt. Für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art (Laborveranstaltungen, erlaubter Lehrbetrieb u.a.m.) gelten als oberste Maximen die Einhaltung der 3 G-Regel (geimpft, getestet oder genesen) und das Tragen einer medizinischen Maske.

1.1 Hochschulbetrieb

An der TUHH erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

Das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Forschungstätigkeiten, Tätigkeiten in Laboren und ähnlichen Einrichtungen.

2. Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1 Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 10.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

2.1.1 Mund-Nase-Bedeckungen

Außerhalb der Lehrveranstaltungen ist auf den allgemeinen Verkehrsflächen in den Gebäuden (z.B. Foyers, Flure, Aufzüge etc.) der TUHH von allen Personen eine FFP2- bzw. eine medizinische (OP-) Maske zu tragen.

In anderen Bereichen ist dies erforderlich, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

2.2 Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.2.1 Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen etc.) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, sollen sich die betroffenen Studierenden sofort bei der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozentin bzw. Dozenten melden.

2.2.2 Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studentinnen. Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, sollen sich sofort bei der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozentin bzw. Dozenten melden.

3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule

Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m hinzuweisen und hinzuwirken. Auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Durchsetzung wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen. Ebenso ist auf die Pflicht zum Nachweis der 3Gs vor Teilnahme an Lehrveranstaltungen und sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen hinzuweisen.

Die TUHH ist berechtigt, im Wintersemester 2021/2022 Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status als genesene oder geimpfte Person nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (2G-Status) zu erheben und verarbeiten.

Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind spätestens nach vier Wochen zu vernichten oder zu löschen, im Falle der Daten zum 2G-Status sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Wintersemesters 2021/2022. Weiteres zur Kontaktdatenerhebung ist den §§ 7 und 22 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu entnehmen. Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Vor Betreten eines Veranstaltungsraumes müssen sich alle Teilnehmenden über einen QR-Code „Darf ich rein“ bzw. ein anderes vorgegebenes System für diese Veranstaltung anmelden.

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege) in den Gebäuden der TUHH

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der TUHH folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.
- Die Hinweisschilder zur Abstandshaltung sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.

5. Raumhygiene

5.1. Reinigung

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z.B. Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Tür-/Fenstergriffe, Tische, Stühle und sonstige Sitzflächen, Türklinen) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich. Darüber hinaus werden alle WC-Anlagen möglichst zweimal täglich gereinigt und permanent mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet.

5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann unmittelbar nach der Reinigung für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine 10-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig Stoß Zulüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine 20-minütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

6. Hygienemaßnahmen der Bibliothek

Die Bibliothek der TUHH hält ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht für Lehrende und für Studierende, die sich in Prüfungsvorbereitungen befinden, die Möglichkeit, Printmedien zu bestellen. Diese können an einem zuvor vereinbarten Termin persönlich abgeholt werden. Bei der Abholung ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Übergabe erfolgt kontaktlos.

Für den Betrieb der Bibliothek gelten die folgenden Vorgaben:

- a. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind einzuhalten, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten nicht (Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung); auf die Einhaltung des Abstandsgebots soll lediglich hingewirkt werden, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen
- b. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erstellen,
- c. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erheben,

- d. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO,
- e. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einhalten können,
- f. für den Zugang des Publikums zu geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entsprechend.

Für den reinen Leihbetrieb finden die Vorgaben nach den Ziffern c. und f. keine Anwendung.

7. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Oberstes Gebot für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist die Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, getestet oder genesen) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist daher nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gestattet. Die Identität muss mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass) nachgewiesen werden können.
- Während der Präsenzveranstaltungen ist eine medizinische Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen, Vortragende dürfen die Maske ablegen.
- Vor Beginn einer Veranstaltung werden allen Teilnehmenden mit einer Folie, siehe https://www.tuhh.de/t3resources/tuhh/download/studium/studierende/2021-09-28-tu_corona_3G_screen-16-9-3-V2.pdf, die 3G-Regeln erklärt und auf der Grundlage der EVO als Konsequenz einer Missachtung ein Hausverbot benannt.
- Die Einhaltung der 3G-Regel wird stichprobenartig überprüft. Bei Nichteinhaltung wird ein Platzverweis und nachfolgend schriftlich ein Hausverbot von vier Wochen erteilt. Das Gelände der TUHH ist sofort zu verlassen. Bei einer Wiederholung wird das Hausverbot auf das gesamte Semester ausgeweitet und auch eine Teilnahme an einer Präsenzprüfung ist nicht erlaubt.
- Die Überprüfung wird durch Studierende in Begleitung von Hausmeister*innen durchgeführt. Die Hausmeister*innen haben das Hausrecht. Sie nehmen ggf. die Personalien des Studierenden auf und sprechen einen sofort zu befolgenden Platzverweis aus. Das schriftliche Hausverbot erfolgt dann durch den Präsidenten oder durch den Kanzler.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen soll möglichst das Abstandsgebot eingehalten werden und es ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.

- Für Präsenz-Prüfungen kann die TUHH anordnen, dass eine Maskenpflicht bei Wahrung des Abstandsgebots nach Einnahme von Sitzplätzen nicht besteht.
- Für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen kann die prüfende Einrichtung zudem anordnen, dass im Falle der Vorlage eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss. Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).
- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

7.1 Definitionen für Geimpft und Genesen

Vollständig Geimpfte und Genesene sind nach [Beschlusslage auf Bundesebene](#) getesteten Personen gleichgestellt. Die Pflicht, sich für Präsenzveranstaltungen testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Je nach verwendetem Impfstoff (einem in der EU [zugelassenen Impfstoff](#)), tritt der vollständige Impfschutz erst ab dem 15. Tag nach der ersten (z.B. Johnson & Johnson) bzw. zweiten Corona-Schutzimpfung (z.B. Biontech, Moderna) ein. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung in schriftlicher oder digitaler Form, in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache darüber, dass eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist und mindestens 28 Tage, sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Genesene, deren Infektion mit dem Coronavirus länger als sechs Monate zurück liegt, haben zusätzlich einen Nachweis über die Corona-Schutzimpfung (s.o.) mit mindestens einer verabreichten Impfstoffdosis vorzulegen.

7.2 Testpflicht für Präsenzveranstaltungen

Personen, die Präsenzveranstaltungen an der Hochschule wahrnehmen wollen und nicht geimpft oder genesen sind, können auch zugelassen werden, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Hochschule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, wobei die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht länger als 48 Stunden zurück liegt.

Ein entsprechender Nachweis ist während des Aufenthalts auf dem Campus mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Zudem ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) mitzuführen und vorzuzeigen.

Ein unter Aufsicht der Hochschule durchgeführter kostenloser Selbsttest wird für Studierende im Gebäude E, Raum E 0.046 angeboten, wenn sie zwar schon geimpft oder genesen sind, aber der volle Impfstatus bzw. Genesenenstatus noch nicht erreicht ist.

Das Testzentrum im Gebäude Q (Am Irrgarten 7) ist weiterhin geöffnet und zwar montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr und außerdem freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Kostenfreie Tests werden im Testzentrum für folgende Personengruppen angeboten:

- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können, hierzu zählt auch eine Schwangerschaft.
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Studierende aus dem Ausland, die sich für ein Studium in Deutschland aufhalten und mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden.

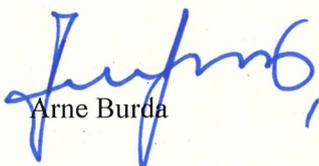
7.3 Schutz- und Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen

Ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen für praktische Tätigkeiten:

- Falls vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z.B. im Einbahnstraßenprinzip) festgelegt wurde, ist diese den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen.
- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese nach Möglichkeit zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des AMD jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt. 5.1).
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Schutzkonzepts und die Regeln zum richtigen Benutzen einer medizinischen Maske gem. den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

8. Fortschreibung des Hygieneschutzkonzeptes

Das Rahmenschutzkonzept wird der Lage entsprechend angepasst.


Arne Burda